

Sicherung der unternehmerischen Freiheit

Werkstatt ist nicht Verkauf

Der Werkstattbetrieb ist ein eigenständiger und wichtiger Markt im Kfz-Gewerbe. Möchte der Garagist Garantiewerke leisten, so ist er auf einen Werkstattvertrag mit dem – gemäss Wettbewerbsbehörden vermutlich «marktmächtigen» – Importeur angewiesen. In unseren Nachbarstaaten wie in der gesamten EU ist diese «Realität» schon lange anerkannt. Dennoch gibt es in der Schweiz noch Stimmen, welche die Werkstattarbeit als ein Anhängsel des Verkaufs betrachten. Die Weko hat im Herbst 2018 aber deutlich gemacht, dass sie den Werkstattbetrieb als eigenständigen Markt behandelt. Dies bestätigt nun ein empirisches Gutachten der ZHAW. Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Sarah Umbricht, ZHAW

Anwendung
Kartellgesetz

Marktabgrenzung

Marktmacht

Missbrauch von
Marktmacht

Es liegt auf der Hand, dass das Kartellgesetz auf das Verhältnis zwischen marktmächtigem Importeur und Garagisten anwendbar ist. In der Beitragsserie «Sicherung der unternehmerischen Freiheit» wurde im AUTOINSIDE 02/2019 deshalb auf die Rahmenbedingungen der Wettbewerbskommission (Weko) für die Ausgestaltung der Werkstattnetze eingegangen.

Im vorliegenden Beitrag wird dargelegt, dass der Werkstattbetrieb eine vom Handel eigenständige Marktaktivität darstellt. Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat im Auftrag des AGVS

diesbezüglich ein empirisches Gutachten erstellt und dieses am 20. März 2019 anlässlich des XXX. Atelier de la Concurrence in Bern vorgestellt.

Folge dieser Marktabgrenzung ist, dass der Wettbewerb auf dem Markt für Werkstattarbeiten nur dann funktionieren kann, wenn die Garagisten auch tatsächlich die Möglichkeit haben, Wartungs- und Garantieleistungen zu erbringen. Auf «Marktmacht und deren Missbrauch» wird in einem nächsten Artikel im AUTOINSIDE eingegangen.

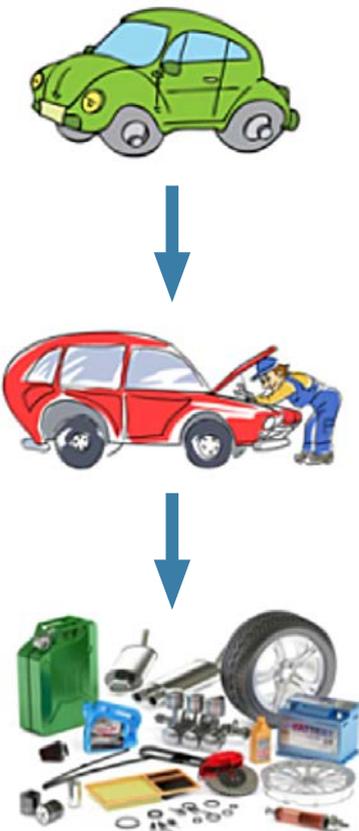
Systemmarkt vs. Spotmarkt

Für die Marktabgrenzung in der Automobilbranche gibt es grundsätzlich zwei mögliche Modelle: Entweder es liegt ein sogenannter Systemmarkt oder ein Spotmarkt vor.

- **Systemmarkt:** Ein Systemmarkt ist ein Markt für ein «Systemprodukt», im Kfz-Gewerbe wäre das der umfassende «Automobilhandel». Dieses Systemprodukt würde die Elemente Handel mit Fahrzeugen, Werkstattdienstleistungen, Ersatzteilen und mit Betriebs- und Verbrauchsstoffen umfassen. Alle diese Leistungen würden aus Sicht des Konsumenten ein einziges Leistungsbündel darstellen. Daher wäre die Kaufentscheidung für ein Fahrzeug gleichzeitig auch die Entscheidung für das

gesamte «Leistungsbündel». Beispiel: Ein Kunde kauft einen Drucker. Der Drucker ist nicht teuer, aber die Farbpatronen. Daher berücksichtigt der Kunde beim Kauf des Druckers bereits den Preis für die Patronen und bezieht diesen Preis in seine Kaufentscheidung mit ein.

- **Sportmarkt:** Der Fahrzeugmarkt (Sales, Handel) und die Märkte für Werkstattdienstleistungen (Aftersales) sowie für alle weiteren Güter und Dienstleistungen im Kfz-Gewerbe sind je eigenständige Märkte, also aus Kundensicht separate Angebote. Das bedeutet, dass Konsumenten bezüglich des Produkts (Sales) und der Werkstattdienstleistungen (Aftersales-Services) sowie aller weiteren Angebote im Kfz-Gewerbe jeweils getrennt entscheiden. Beispiel: Ein Kunde kauft ein Fahrzeug bei Garagist X. Für den Reifenwechsel und den Jahresservice geht er aber zu Garagist Y, der insgesamt für ihn das bessere Angebot hat. Es handelt sich somit bei den Entscheidungen «Fahrzeugkauf» und «Service»/«Pneuwechsel» um zwei getrennte Entscheidungen.



vs.



Systemmarkt («Nespresso-Modell») versus Spotmarkt mit verschiedenen Teilmärkten im Kfz-Gewerbe.

Praxis von Behörden und Gerichten

Wettbewerbsbehörden: Die Auffassung der Wettbewerbsbehörden ist im Wesentlichen klar: Sowohl europäische wie auch schweizerische Wettbewerbsbehörden gehen grundsätzlich von einem Spotmarkt aus, also von separaten Märkten für Sales, Aftersales und Ersatzteilen. Es sind etwa folgende Beispiele zu nennen:

- **Sektorspezifische Regelwerke:** Sowohl auf EU-Ebene wie auch in der Schweiz manifestiert sich das Modell separater Märkte in sektorspezifischen Regeln wie beispielsweise die Kfz-Bekanntmachung der Schweizerischen Wettbewerbskommission, das österreichische Kraftfahrzeugschutzgesetz oder die europäische Kfz-GVO, gemäss welcher für den Vertrieb einerseits und für die «Anschlussmärkte» Aftersales und Ersatzteile unterschiedliche Regeln anwendbar sind.
- **Schlussbericht der Weko zur Vorabklärung gegen einen grossen Importeur:** Die Schweizerische Wettbewerbsbehörde hat im Oktober 2018 eine Zusammenfassung eines Schlussberichts veröffentlicht, wonach «provisorisch» von separaten Märkten und von einer marktbeherrschenden Stellung des Importeurs auf dem Markt für Aftersales auszugehen ist.
- **Positionspapier der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Österreich:** In einem Positionspapier hat die BWB explizit bekannt gegeben, dass ihrer Ansicht nach in Übereinstimmung mit jahrzehntelanger Rechtsprechung separate Märkte vorliegen und dass der jeweilige Importeur regelmässig marktbeherrschend auf dem Markt für Aftersales sei.

Zivilgerichte: Bei den Zivilgerichten zeigt sich ein uneinheitliches Bild:

- Europäische Zivilgerichte tendieren in jüngerer Zeit zu einem Spotmarkt und gehen von separaten Märkten für Sales, Aftersales und Ersatzteile aus. Das führt dazu, dass in der Regel ein Importeur auf dem Markt für Aftersales als marktbeherrschend gilt.
- Die Schweizerischen Zivilgerichte sind zum Teil anderer Ansicht, zum Teil lassen sie die Frage einfach offen. Daraus folgt in der Schweiz a) eine unsichere Rechtslage und b) eine mangelhafte Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche für Garagisten. Diese Situation ist unbefriedigend für Händler, weshalb die Politik nun aktiv wurde: Die Motion Pfister will die für die Gerichte unverbindliche Kfz-Bekanntmachung in eine verbindliche Verordnung überführen.

ZHAW-Studie: Keine Evidenz für Systemmarkt

Eine Umfrage der ZHAW zur Marktabgrenzung im Auftrag des AGVS zeigt folgende Ergebnisse:

- Die Ergebnisse der Umfragen bei Konsumenten und Garagisten zeigen, dass Konsumenten beim Bezug von verschiedenen Leistungen unterschiedliche Entscheidungen treffen.
- Im Kfz-Bereich gibt es keine Anhaltspunkte für einen Systemmarkt. Das Konsumenten- und Händlerverhalten lässt auf einen Spotmarkt schliessen, also auf separate Märkte Sales, Aftersales und Ersatzteilgeschäfte.
- Ausserdem gibt es Indizien für eine markenspezifische Abgrenzung im Markt Aftersales.

Fazit

Beseitigung Rechtsunsicherheit: Die Marktabgrenzung im Kfz-Gewerbe ist in der Schweiz noch nicht restlos geklärt. Nationale und internationale Behörden, internationale Gerichte und die rechtlichen Grundlagen gehen von separaten Märkten Sales, Aftersales und Ersatzteile aus. Die Rechtsprechung der Schweizer Zivilgerichte ist bisher nicht einheitlich – allerdings ohne ökonomische Grundlage. Diese Lücke schliesst nur das neue Gutachten der ZHAW. Für die Garagisten bedeutet dies, dass Importeure auf dem Markt für Aftersales in der Regel marktbeherrschend sind und sich daher an die Vorgaben von Art. 7 KG halten müssen.

Rechtliche Unterstützung: Der AGVS wird die Weko-Praxis und vor allem die Umsetzung der kartellrechtlichen Vorgaben der Weko weiterhin beobachten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, melden Sie sich beim Rechtsdienst des AGVS! <

Alles für Farbwechsel.

CFC Color Film Conversion



CHEMUWA



Chemuwa Autozubehör AG
info@chemuwa.ch, Tel. 055 256 10 10
LIEFERUNGEN BIS ZU 3 MAL AM TAG